



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau,  
Telefon 0 84 31 / 57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis vierteljährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
DM 10,00 – Einzel-Nr. 60 Pfg.  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder,  
Waldeckstraße 4, 8898 Schrobenhausen 1,  
Telefon 0 82 52 / 70 23  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 4

Mittwoch, 26. Januar

1983

### Inhaltsverzeichnis:

Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag am 6. März 1983

Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg a. d. Donau und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinheiten der Gemeinde Berg i. Gau vom 3. 2. 1982

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinheiten der Gemeinde Gachenbach vom 3. 2. 1982

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalab-

gabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinheiten der Gemeinde Langenmosen vom 28. 1. 1982

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinheiten der Gemeinde Waidhofen vom 28. 1. 1982

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Stengel Ziegel GmbH, Ingolstädter Str. 101, 8858 Neuburg a. d. Donau-Ried auf Errichtung eines 45 m hohen Kamines auf dem Grundstück Fl. Nr. 1266 der Gemarkung Ried

Winterschlußverkauf 1983

Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsverfahren „Zeller See“; öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag am 6. März 1983

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 202 Ingolstadt vom 19. 1. 1983.

#### I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. 9. 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), in Verbindung mit den §§ 32 und 33 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem unterzeichneten Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens** am

**31. Januar 1983 bis 18.00 Uhr**

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Wahlamt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 8070 Ingolstadt.

#### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvor-

schläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl, das ist spätestens am 18. 1. 1983, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige der Beteiligung an der Wahl ist an den Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, Postfach 5528, 62 Wiesbaden 1) zu richten. Die Anzeige muß den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands sind beizufügen. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt insoweit der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands.

#### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag

benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 12 zur BWO eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

4. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

6. Die Kreiswahlvorschläge der in dem vorstehenden Abschnitt A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Hierbei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

8. Muß ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Ziffern 6 und 7 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 13 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben, da diese Angaben im Kopf der Formblätter vermerkt werden müssen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, daß der Bewerber wählbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO abgegeben werden.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (d. i. der 31. Januar 1983, 18.00 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

Auf Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch den Vertrauensmann zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

### II. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer für den Kreiswahlausschuß

Zur Bildung des Kreiswahlausschusses sind vom Kreiswahlleiter sechs Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises zu berufen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BWO weise ich die Parteien auf die Möglichkeit hin, dem Kreiswahlleiter binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die oben näher bezeichnete Dienststelle Wahlberechtigte als Beisitzer für den Kreiswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung und die Fernsprechnummer enthalten. Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen als Beisitzer oder Stellvertreter für den Kreiswahlausschuß nicht bestellt werden.

Aufschlüsse über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters; dort können auch die amtlich vorgeschriebe-

nen Vordrucke nach Anlage 13 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 12, 14, 15, 16 und 17 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei bezogen werden.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 18 ff. BWG und der §§ 33 ff. BWO zu beachten.

Der Kreiswahlleiter

Peter Schnell

Oberbürgermeister

### **Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg a. d. Donau und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Aufgrund der Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 1982 (GVBl. S. 874) erläßt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. 12. 1982 Nr. 820-8623-13/77 genehmigte

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

#### **Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, Ziel der Ausweisung**

1. Der Brucker Forst im Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau und der Gemeinde Weichering wird mit den in § 2 beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

2. Durch die Verordnung soll der naturnahe Hartholzauwald als Ausgleichsraum für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos und der besondere Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit erhalten werden.

##### **§ 2**

#### **Grenzen des Landschaftsschutzgebietes**

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

- Die Grenze des Schutzgebietes beginnt im Westen an der Kreuzung der St 2043 mit der ehemaligen St 2048 und der Kreisstraße ND 1;
- sie verläuft von hier entlang der Südgrenze der ehemaligen St 2048 in nordöstlicher Richtung bis diese auf die St 2048 (neu) trifft
- weiter entlang der Südgrenze der St 2048 (neu) bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 443 der Gemarkung Bruck
- weiter in südlicher Richtung entlang des Wirtschaftsweges Fl. Nr. 443 bis zur Südwestecke der Fl. Nr. 443 der Gemarkung Bruck
- weiter in östlicher Richtung am Waldrand entlang der Nordgrenze der Fl. Nr. 1805 bis zur Südostecke der Fl. Nr. 1805 der Gemarkung Bruck
- weiter am Waldrand in nördlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 1805 der Gemarkung Bruck bis diese auf den Parkplatz neben der St 2048 stößt
- weiter in östlicher Richtung am Waldrand entlang der Südgrenze des Parkplatzes bzw. der St 2048 bis zur

Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 497/3 der Gemarkung Weichering

- weiter in südöstlicher dann in östlicher Richtung am Waldrand entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 497/3, 497/2 und 497 der Gemarkung Weichering bis diese wieder auf die St 2048 trifft, diese nach Nordosten überquerend
- weiter entlang der Südostgrenzen der Fl. Nr. 711, 710, 709, 708 und 707/2 der Gemarkung Bruck bis zur Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen
- weiter in östlicher Richtung an der Südgrenze des Bahndammes bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 231 der Gemarkung Weichering
- weiter in südlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Fl. Nr. 231 der Gemarkung Weichering und der Westgrenze der Fl. Nr. 228 der Gemarkung Weichering zurück zur St 2048
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze der St 2048 bis zur Einmündung der bundeseigenen Privatstraße
- weiter nach Süden entlang der Grenzen der Fl. Nrn. 1806/24 und 1806/34 der Gemarkung Weichering (unter Ausschuß dieser beiden und des ostwärts anschließenden Grundstückes) bis zur Nordostgrenze der Fl. Nr. 141 der Gemarkung Weichering (Bachlauf)
- weiter entlang der Nordostgrenze der Fl. Nr. 141 der Gemarkung Weichering in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Reichenester Weg (Fl. Nr. 142 der Gemarkung Weichering)
- weiter am Waldrand diesen Weg entlang in südlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Weiherweg (Fl. Nr. 136 der Gemarkung Weichering)
- weiter den Weiherweg in südlicher Richtung entlang bis zum Kreuzungspunkt mit der Ach (Brücke)
- weiter in Richtung Süden am Ostufer unter Einschluß des Baum- und Strauchbestandes bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1058 der Gemarkung Weichering
- weiter in östlicher Richtung am Waldrand entlang dem Weg Fl. Nr. 1065 der Gemarkung Weichering bis zu dessen Einmündung in die Kreisstraße ND 18 (Weichering-Neuschwetzungen)
- weiter diese kreuzend immer am Waldrand entlang dem Weg (zunächst Fl. Nr. 1070, dann Fl. Nr. 1804, dann 999 alle Gemarkung Weichering) bis zu dessen Einmündung in den Grünen Weg (Fl. Nr. 912 der Gemarkung Lichtenau)
- weiter diesen Weg entlang zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung Fl. Nr. 929 der Gemarkung Lichtenau bis zur Kreuzung mit dem Weg Fl. Nr. 925 der Gemarkung Lichtenau
- weiter diesen Weg in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 979 der Gemarkung Lichtenau
- weiter diesen Weg in östlicher Richtung am Waldrand entlang bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 988 der Gemarkung Lichtenau
- weiter diesen zunächst in südlicher, dann in südöstlicher Richtung bis zur Friedhofsmauer
- weiter in südlicher Richtung am Waldrand entlang bis zum Weg Fl. Nr. 994 der Gemarkung Lichtenau
- weiter diesen entlang bis zu seinem Ende in westlicher Richtung

- weiter in südlicher Richtung am Waldrand entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 998 Gemarkung Lichtenau bis zum Weg Fl. Nr. 1209 der Gemarkung Lichtenau
- weiter am Waldrand entlang in westlicher Richtung, bis dieser auf den Weg Fl. Nr. 1210 der Gemarkung Lichtenau stößt
- weiter ca. 400 m entlang dem Weg Fl. Nr. 1210 der Gemarkung Lichtenau bis zur Ostgrenze der Fl. Nr. 1211 der Gemarkung Lichtenau
- weiter immer am Waldrand entlang der Ost- und Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1211 der Gemarkung Lichtenau
- weiter in westlicher Richtung entlang dem Weg Fl. Nr. 1212 der Gemarkung Lichtenau bis zur Südostecke der Fl. Nr. 1213 der Gemarkung Lichtenau
- weiter zunächst in nordwestlicher, dann in südlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1803/18 der Gemarkung Weichering bis zum Weg Fl. Nr. 553/2 der Gemarkung Karlshuld
- weiter diesen Weg in westlicher Richtung bis er in die Kreisstraße ND 18 (Weichering-Neuschwetzungen) mündet
- weiter die Kreisstraße ND 18 kreuzend immer am Waldrand entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1803, 1806, 1806/21, 1806/13 und 1805/2 der Gemarkung Weichering und entlang der Süd- und Südwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 303 der Gemarkung Zell bis zum Schornreuther Kanal (Fl. Nr. 1806/12 der Gemarkung Weichering)
- weiter in südwestlicher Richtung entlang dem Schornreuther Kanal bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 300 der Gemarkung Zell (sog. Herbstschlag)
- weiter in westlicher Richtung entlang dem Weg Fl. Nr. 366 der Gemarkung Zell bis dieser in die St 2043 mündet
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Ostgrenze der St 2043 zurück zum Ausgangspunkt

2. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in den Landschaftsschutzkarten des Vermessungsamtes Ingolstadt vom 10. 12. 1980 (M 1:5000) und des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (M 1:25 000) eingetragen. Die Karten, auf die Bezug genommen wird, werden beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

3. Bei Unstimmigkeiten zwischen Grenzbeschreibung gemäß Abs. 1 und den Eintragungen in den Karten ist die Grenzbeschreibung maßgeblich.

4. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 824,00 ha groß.

### § 3

#### Verbote, Befreiungen

1. Im Landschaftsschutzgebiet sind Veränderungen verboten, die
- a) den Naturhaushalt schädigen,
  - b) das Landschaftsbild verunstalten,
  - c) den Naturgenuß beeinträchtigen.
2. Von dem Verbot des Abs. 1 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
3. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung

der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

4. Die Befreiung wird vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzieles (§ 1 Abs. 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

### § 4

#### Erlaubnispflicht

1. Für folgende Vorhaben ist die Erlaubnis des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als Untere Naturschutzbehörde erforderlich:

a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 BayBO) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist; zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere:

aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

bb) Einfriedungen (Zäune) mit Ausnahme von ortsüblichen, landschafts- und tierartgerechten Weidezäunen und von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen ohne Verwendung von Beton;

cc) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen z. B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und andere Erdaufschlüsse;

b) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise und Warn- tafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;

c) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von

aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen und

bb) Rohrleitungen, durch die das Weidevieh mit Wasser versorgt wird

cc) der Unterhaltung bestehender Leitungen;

d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;

e) außerhalb der hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu lagern oder zu zelten;

f) außerhalb der hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu grillen oder Feuer zu entfachen;

g) Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herzustellen oder zu verändern;

h) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.

2. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

3. Die Erlaubnis muß unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht gegen den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck der Verordnung verstößt. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich untere Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

4. Die Erteilung der Erlaubnis und die Erklärung des Einvernehmens nach Abs. 3 bedürfen für Vorhaben, die besonders ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutsame Bauvorhaben nach § 4 Abs. 1 Buchst. a, aa (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Buchst. a, cc, und für Freileitungen ab 110-KV-Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c.

## § 5

### Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

2. Die zur laufenden Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Drainagen und Leitungen notwendigen Maßnahmen.

3. Die Nutzung derjenigen Flächen, die am 24. 12. 1976 ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Landesverteidigung dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind.

4. Der Betrieb der Sportanlagen auf den Fl. Nr. 138 und 139 der Gemarkung Weichering.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,

b) ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis

aa) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Buchst. a)

bb) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt (§ 4 Abs. 1 Buchst. b),

cc) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Buchst. c),

dd) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Buchst. d),

ee) außerhalb der hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze lagert oder zeltet (§ 4 Abs. 1 Buchst. e),

ff) außerhalb der hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze grillt oder Feuer entfacht (§ 4 Abs. 1 Buchst. f),

gg) Gewässer- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herstellt oder verändert (§ 4 Abs. 1 Buchst. g),

hh) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen ablagert, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Buchst. h).

c) einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 2), Genehmigung oder Befreiung (§ 3 Abs. 3 Satz 1) nicht nachkommt.

2. Neben der Verhängung der Geldbuße können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 20. 1. 1983

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Walter Asam  
Landrat

### Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Berg i. Gau vom 3. 2. 1982

Der Gemeinderat Berg i. Gau hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1982 vorgenannte Satzung erlassen. Die Satzung trat am 20. 2. 1982 in Kraft und liegt während der allgemeinen Amtsstunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Am Hofgraben 3, Zimmer Nr. 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Gachenbach vom 3. 2. 1982

Der Gemeinderat Gachenbach hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1982 vorgenannte Satzung erlassen. Die Satzung trat am 20. 2. 1982 in Kraft und liegt während der allgemeinen Amtsstunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Am Hofgraben 3, Zimmer Nr. 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Langenmosen vom 28. 1. 1982

Der Gemeinderat Langenmosen hat in seiner Sitzung am 28. 1. 1982 vorgenannte Satzung erlassen. Die Satzung

trat am 20. 2. 1982 in Kraft und liegt während der allgemeinen Amtsstunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Am Hofgraben 3, Zimmer Nr. 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Waidhofen vom 28. 1. 1982**

Der Gemeinderat Waidhofen hat in seiner Sitzung am 28. 1. 1982 vorgenannte Satzung erlassen. Die Satzung trat am 20. 2. 1982 in Kraft und liegt während der allgemeinen Amtsstunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Am Hofgraben 3, Zimmer Nr. 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Stengel Ziegel GmbH, Ingolstädter Str. 101, 8858 Neuburg a. d. Donau-Ried auf Errichtung eines 45 m hohen Kamines auf dem Grundstück Fl. Nr. 1266 der Gemarkung Ried**

Die Firma Stengel Ziegel GmbH, Ingolstädter Str. 101, 8858 Neuburg a. d. Donau-Ried beantragte beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Genehmigung zur Errichtung eines 45 m hohen Kamins zur Ableitung der Abgase aus dem Tunnelofen. Diese Maßnahme bedarf nach § 15 BImSchG vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 2 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV vom 14. 2. 1975, BGBl. I S. 499) der Genehmigung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Antrag und Unterlagen hierüber liegen in der Zeit vom 31. 1. 1983 bis 31. 3. 1983 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen in 8858 Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, 2. Stock, Zimmer 223, zu den üblichen Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Bestimmung eines etwa erforderlichen Erörterstermines bleibt einer gesonderten Bekanntmachung vorbehalten oder wird den Einsprechenden rechtzeitig vor Abhaltung des Termines schriftlich bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Winterschlußverkauf 1983**

Der Winterschlußverkauf 1983 beginnt am Montag, dem 31. 1. 1983 und dauert bis einschließlich Samstag, den 12. 2. 1983. Jede Weiterführung des Schlußverkaufes über diesen Zeitpunkt hinaus ist unzulässig.

Zum Verkauf dürfen gestellt werden: Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren sowie aus der Gruppe Lederwaren Damenhandschuhe, Damenhandtaschen, Lederblumen und Gürtel; Porzellan, Glas und Steingut.

Auf die Verkäufe hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben. Enthalten sie Warenangebote, so sind sie frühestens am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe, das ist der 29. 1. 1983, und zwar

1. in Zeitungen und Zeitschriften mit Beginn dieses Tages  
2. im übrigen (z. B. Kinoreklame) nach Ladenschluß zulässig.

Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am 29. 1. 1983 nach 14.00 Uhr begonnen werden. Auch die Schaufenster mit Ausverkaufswaren dürfen erst am 29. 1. 1983 nach Geschäftsschluß gezeigt werden.

Die vor Beginn und die während der Verkäufe gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern nicht einander gegenübergestellt werden. Dies gilt nicht für Preisangaben innerhalb der Verkaufsräume.

Die vorstehende Regelung ist auch für die von Versandgeschäften veranstalteten Winterschlußverkäufe anzuwenden.

Während der letzten drei Tage des Winterschlußverkaufs, also vom 10. 2. 1983 bis 12. 2. 1983 dürfen insbesondere Resteverkäufe in den für den Winterschlußverkauf zugelassenen Waren abgehalten werden.

Jede Veranstaltung im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindet, ohne ein Ausverkauf oder Räumungsverkauf zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dient und deren Ankündigung den Eindruck hervorruft, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden, ist eine Sonderveranstaltung, die gemäß § 2 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 10. 7. 1935 verboten ist.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die Zugabeverordnung und das Rabattgesetz bleiben auch während des Winterschlußverkaufes in Kraft. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Preisherabsetzungen nicht im Wege von prozentualen Rabattsätzen angekündigt und gewährt werden dürfen. Auch im Winterschlußverkauf muß ein klares Preisangebot mit dem herabgesetzten Preis erfolgen.

Dr. Walter Asam  
Landrat

## Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

### **Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanverfahren „Zeller See“; öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG**

Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau hat sich in seiner Sitzung am 23. 11. 1982 mit dem Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung „Zeller See“ befaßt.

Die Vorentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes „Zeller See“ wurden in der Fassung vom 23. 11. 1982 samt Satzungstext als Entwurf beschlossen und der Erläuterungsbericht bzw. die Begründung wurde gebilligt.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf und der Bebauungsplanentwurf „Zeller See“ liegen nunmehr mit Satzungstext und Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der Zeit vom 4. 2. 1983 bis 7. 3. 1983 während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Neuburg, Amalienstr. A 54, I. Stock, Zimmer Nr. 102, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist

kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß vorgebrachte Einwendungen können zurückgewiesen werden.

Der Änderungs- bzw. Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:

— von der Nordost-Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 437 Gemarkung Zell entlang der Straße „Am Zeller See“ 270 m nach Süden, von dort 240 m nach Westen, wobei eine Teilfläche des Sees mit einbezogen wird, von diesem Punkt 35 m nach Norden bis zum Feldweg Fl. Nr. 441 Gemarkung Zell, entlang dieses Feldweges nach Osten bis zum Feldweg Fl. Nr. 440 Gemarkung Zell, diesen Feldweg entlang nach Norden bis zur Nordwest-Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 437 Gemarkung Zell, von dort nach Osten bis zum Ausgangspunkt —.

Neuburg a. d. Donau, den 19. 1. 1983

Stadt Neuburg a. d. Donau  
Lauber  
Oberbürgermeister